

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— Nr. 8. —

(Nr. 7298.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Stargardter Kreises zum Betrage von 30,000 Thalern, III. Emission. Vom 28. November 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Nachdem von den Kreisständen des Pr. Stargardter Kreises auf dem Kreistage vom 21. Dezember 1867. beschlossen worden, die zur unentgeltlichen Herabgabe eines Theils des innerhalb der Grenzen des Kreises belegenen Grund und Bodens für die Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahn erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 30,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 30,000 Thalern, in Buchstaben: dreißig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	in	Stücken	à	100	Thaler,
15,000	"	"	"	à	200	"
10,000	"	"	"	à	500	"
<hr/>						
= 30,000 Thaler,						

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung erteilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigentums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und begedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 28. November 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

O b l i g a t i o n

des

Kreises Pr. Stargardt

Littr..... N^o.....

über

..... Thaler Preussisch Kurant

III. Emission.

Auf Grund des unterm 8. Juli c. landesherrlich bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 21. Dezember 1867. wegen Aufnahme einer Schuld von 30,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission zur Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbaues im Kreise Pr. Stargardt Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von Thalern Preussisch Kurant nach dem bestehenden Münzfuße, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 30,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des Kapitals jährlich und dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten Zinsen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Dezember jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, sowie im Kreisblatte des Kreises Pr. Stargardt und im Preussischen Staatsanzeiger. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 26. Juni bis 2. Juli und am 28. Dezember

bis 3. Januar, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinst. Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Pr. Stargardt, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit. Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren (vom Fälligkeitstermine ab gerechnet) nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises. Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §§. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Pr. Stargardt. Zinskupons können weder aufgeboden, noch amortisirt werden; doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben.

Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben. Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Pr. Stargardt gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Pr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-
Dirschauer Eisenbahnbaues im Kreise Pr. Stargardt.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Z i n s k u p o n

zu der

Kreis-Obligation des Kreises Vr. Stargardt

III. Emission

Littr. №

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen
über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Vr. Stargardt.

Vr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbaues im Kreise Vr. Stargardt.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Kreises Vr. Stargardt.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Kreis-Obligation des Kreises Vr. Stargardt, III. Emission,

Littr. № über Thaler à Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Vr. Stargardt, insofern Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch dagegen eingegangen ist.

Vr. Stargardt, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für die Förderung des Schneidemühl-Dirschauer Eisenbahnbaues im Kreise Vr. Stargardt.

(Nr. 7299.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Dezember 1868., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Elbing für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen im Kreise Elbing: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Ziegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau folgender Kreis-Chausséen im Kreise Elbing, Regierungsbezirks Danzig: 1) von Elbing bis zur Marienburger Kreisgrenze bei Rückfort; 2) von Elbing über Ellerwald nach Ziegenhof; 3) von Weingarten, unweit Elbing, bis zur Pr. Holländer Kreisgrenze in der Richtung auf Mühlhausen; 4) von Elbing nach Tolkemit und von Tolkemit nach Neukirch an der Berlin-Königsberger Staatsstraße, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Elbing das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausséen erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausséebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maßgabe der für die Staats-Chausséen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straßen, sowie auf die vom Kreise zur Unterhaltung übernommene Chaussée von Elbing nach Weingarten. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausséemäßigen Unterhaltung der bezeichneten Straßen das Recht zur Erhebung des Chausséegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausséen jedesmal geltenden Chausséegeld-Tarifs, einschließlic der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausséen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausséegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausséepolizei-Vergehen auf die gedachten Straßen zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Dezember 1868.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel,
Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7300.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Elbinger Kreises bis zum Betrage von 300,000 Thalern. Vom 2. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛ.

Nachdem von den Kreisständen des Elbinger Kreises auf dem Kreistage vom 12. Juni 1868. beschlossen worden, die zur Ausführung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf den Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen bis zu dem angenommenen Betrage von 300,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen bis zum Betrage von 300,000 Thalern, in Buchstaben: dreihundert Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

70,000	Thaler	à	1000	Thaler,
80,000	"	à	500	"
100,000	"	à	100	"
40,000	"	à	50	"
10,000	"	à	20	"

= 300,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1872. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals, unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen, zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Inseigel.

Gegeben Berlin, den 2. Dezember 1868.

(L. S.) Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Eulenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

O b l i g a t i o n

des

E l b i n g e r K r e i s e s

Littr..... №.....

über

..... **Thaler Preussisch Kurant.**

Auf Grund des unterm genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 12. Juni 1868. wegen Aufnahme einer Schuld bis zum Betrage von 300,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unläsliche Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Thalern Preussisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 300,000 Thalern geschieht vom Jahre 1872. ab allmählig innerhalb eines Zeitraums von 37 Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1872. ab in dem Monate jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Danzig, im Kreisblatte des Elbinger Kreises und in den Elbinger Lokalblättern.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 1. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Elbing, und zwar auch in der nach dem Eintritte des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Elbing.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind die halbjährigen Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1872. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Elbing gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Elbing, den ..^{ten} 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Elbinger Kreise.

N. N.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

Erster (bis zehnter) Zinskupon (1^{te} Serie)

zu der

Kreis-Obligation des Elbinger Kreises

Littr. N^o

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..^{ten} 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Elbing.

Elbing, den ..^{ten} 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises.

N. N.

N. N.

N. N.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrollbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Danzig.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Elbinger Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Elbinger Kreises

Littr. N° über Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Elbing, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation vorher kein schriftlicher Widerspruch eingegangen ist.

Elbing, den ..ten 18..

(Stempel.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau des Elbinger Kreises.

N. N.

N. N.

N. N.

Anmerkung. Die Namens-Unterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzu- drucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

(Nr. 7301.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Tilsiter Kreises im Betrage von 60,000 Thalern, IV. Emission. Vom 7. Dezember 1868.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Kreisständen des Tilsiter Kreises auf dem Kreistage vom 6. Oktober 1868. beschlossen worden, die zur Vollendung der vom Kreise unternommenen Chausseebauten außer den durch die Privilegien vom 19. August 1862. (Gesetz-Samml. für 1862. S. 305. ff.) und vom 28. Mai 1866. (Gesetz-Samml. für 1866. S. 392. ff.) genehmigten Anleihen noch erforderlichen Geldmittel im Wege einer ferneren Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 60,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern, in Buchstaben: sechszig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

20,000	Thaler	à	500	Thaler,
20,000	"	à	200	"
20,000	"	à	100	"

in Summa 60,000 Thaler,

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1870. ab mit wenigstens jährlich Einem Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldraten zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Berlin, den 7. Dezember 1868.

(L. S.)

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Ikenpliz. Gr. zu Culenburg.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

O b l i g a t i o n

des

T i l s i t e r K r e i s e s

Littr. N^o

über

..... **Thaler Preussisch Kurant**

IV. Emission.

Auf Grund des unterm genehmigten Kreistagsbeschlusses vom 6. Oktober 1868. wegen Aufnahme einer Schuld von 60,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau des Tilsiter Kreises Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Darlehnschuld von Thalern Preussisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 60,000 Thalern geschieht vom Jahre 1870. ab allmählig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Einem Prozent des gesammten Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1870. ab in dem Monate Juni jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgelooften, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Preussischen Staatsanzeiger, dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen und dem amtlichen Organe der Kreisbehörde in Tilsit.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und am 2. Juli, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinsset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Tilsit, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren, vom Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit an gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Tilsit.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Tilsit, den ..^{ten} 18..

(L. S.)

Die ständische Kommission für den Chausseebau im Tilsiter Kreise.

Anmerkung. Die Unterschriften sind eigenhändig zu unterzeichnen.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Erster (bis) Zinskupon (1^{te}) Serie

zu der

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises

IV. Emission

Littr. N^o

über Thaler zu fünf Prozent Zinsen

über

..... Thaler Silbergroschen.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..^{ten} bis, resp. vom ..^{ten} bis und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis-Obligation für das Halbjahr vom bis mit (in Buchstaben) Thalern Silbergroschen bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit.

Tilsit, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Tilsiter Kreise.

(L. S.)

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

Anmerkung. Die Namensunterschriften der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Zinskupon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen werden.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

T a l o n

zur

Kreis-Obligation des Tilsiter Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Tilsiter Kreises, IV. Emission,

Littr..... N..... über Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..^{te} Serie Zinskupons für die Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Tilsit, sofern dagegen Seitens des als solchen legitimirten Inhabers der Obligation kein Widerspruch ergangen ist.

Tilsit, den ..^{ten} 18..

Die ständische Kommission für den Chauffeebau im Tilsiter Kreise.

(Stempel.)

- Anmerkung. 1) Die Namensunterschriften der Mitglieder der Kommission können mit Lettern oder Faksimile-Stempeln gedruckt werden, doch muß jeder Talon mit der eigenhändigen Namensunterschrift eines Kontrolbeamten versehen sein.
2) Der Talon ist zum Unterschiede auf der ganzen Blattbreite unter den beiden letzten Zinskupons mit davon abweichenden Lettern in nachstehender Art abzudrucken:

9ter Zins-Kupon.	10ter Zins-Kupon.
T a l o n.	

Redigirt im Bureau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).